

**Satzung über die Erhebung eines
Tourismusbeitrages
in der Stadt Bad Breisig
(Tourismusbeitragssatzung)
vom 15.12.2016**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GBVI. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Rat der Stadt Bad Breisig in seiner Sitzung am 15.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

- (1) Die Stadt Bad Breisig erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung – AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten:
Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).
- (2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmebetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden. Abweichend von Satz 1 ist maßgebend:
- a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
 - b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
 - c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.

Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 4

Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung festgelegt.

§ 5

Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.
- (2) Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Stadt Bad Breisig kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln. Der Tourismusbeitrag und die Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.
- (4) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 15 € so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Betrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in den Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 20 € ergibt.

§ 7 **Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Bad Breisig die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Stadt Bad Breisig auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Stadt Bad Breisig
- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
 - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
 - in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,
- und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung
1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
 2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a) des Beitrages
 - b) der Vorausleistungnicht oder nicht vollständig macht
 3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt,
- handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Stadt Bad Breisig kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,
- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichten vorliegenden Daten,
 - den Daten des Melderegisters,
 - den bei der Stadt Bad Breisig vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
- erheben.
- (2) Die Stadt Bad Breisig darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

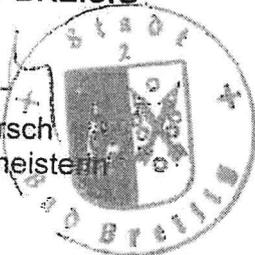
Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Breisig vom 18.09.2008 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Bad Breisig, den 15. Dezember 2016

STADT BAD BREISIG

Hermann-Lersch
Stadtbürgermeister



Übersicht Betriebsarten

	Vorteilssatz	Gewinnsatz
A Unterkunft	§ 3 Abs. 3	§ 3 Abs. 4
1 Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- und Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (-> unter B)	100%	7%
2 Hotel garni, Pension (außer Privatpension) mit Frühstück	100%	9%
3 Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmer ohne Frühstück	100%	16%
4 Jugendherberge, -gästehaus, Erholungsheim	95%	2%
5 Campingplatz	95%	12%
6 Vorsorge- und Rehabilitationsklinik	5%	1%
7 sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	10%	8%

B Gastronomie		
1 Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschl. eingegliedert sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	75%	9%
2 Restaurant mit Selbstbedienung	50%	5%
3 Café, Eisdiele, Bistro	50%	9%
4 Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	30%	12%
5 Schankwirtschaft	20%	11%
6 Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	65%	16%
7 Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsort	80%	7%
8 sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	5%	10%

C Einzelhandel mit überwiegender direktem Kontakt zu Touristen		
CA Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel		
1 Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café -> B), einschl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	20%	7%
2 Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	15%	5%
3 Obst, Gemüse, Süßfrüchte, Kartoffeln	20%	5%
4 Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	15%	5%
5 Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	20%	5%
6 Tabakwaren, Zeitschriften	30%	2%
7 Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1 Mio. €	15%	4%
8 Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1 Mio. € (=Verbrauchermärkte)	20%	2%
9 Waren verschied. Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	20%	5%
10 Wein-/Weinprodukte-Einzelhandel, einschl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaft	10%	4%
11 Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft -> B)	10%	9%
12 sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	10%	5%

CB sonstige Waren		
1 Apotheke	8%	5%
2 Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	25%	6%
3 Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften, etc.	10%	5%
4 Drogerie, Parfümerie (außer Drogeriemarkt -> Waren verschied. Art)	5%	4%
5 Fahrräder und Zubehör, einschl. Reparatur	10%	6%
6 Geschenkartikel, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	30%	7%
7 Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	5%	2%
8 Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	15%	4%
9 Kunstgegenstände, Antiquitäten	10%	8%
10 Optiker (nicht Hörgeräteakustik -> sonstiges Warenangebot)	5%	11%
11 Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschl. Werkstatt	10%	9%
12 Sport- u. Spielwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel	5%	4%
13 Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	5%	6%
14 Waren verschied. Art - Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.) Umsatz bis 1 Mio. €	10%	6%
15 Waren verschied. Art - Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.) Umsatz über 1 Mio. €	20%	3%
16 Waren verschied. Art - Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, im Kioskbetrieb	5%	6%
17 sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchsgüter, Sonderposten, etc.)	10%	6%

D Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen		
1 Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	30%	17%
2 Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	30%	44%
3 Kinobetrieb	20%	5%
4 Museum, Ausstellung	20%	1%
5 Schwimm-, Wellness-, Erlebnisbad einschl. Nebenanlagen wie z.B. Sauna, Solarium, etc. (außer Gastronomie -> B)	50%	1%
6 Seilbahnbetrieb	50%	10%
7 Spielautomatenbetrieb	10%	6%
8 Sporttraining, -kurse (z.B. Reiten, Walking, Biking-, usw.) einschl. evtl. Gerätevermietung	5%	16%
9 Sport- u. Spieleinrichtungen/-anlage (z.B. Tennis-/Golfplätze, Kletter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin, etc.) in Hallen u. Außenanlagen	5%	4%
10 Stadtrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	50%	8%
11 Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeit, etc.)	30%	21%
12 Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung, etc.)	30%	4%
13 Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport- u. Freizeitgeräten	80%	21%
14 Videothek	10%	8%
15 sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	10%	12%

E sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen		
EA Gesundheitswesen u. Körperpflege		
1 Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	2%	27%
2 Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	5%	26%
3 Friseurbetrieb	20%	14%
4 Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschl. Handel mit entspr. Waren; Tattostudio	10%	15%
5 Krankenhaus	0%	1%
6 Sauna, Solarium	10%	6%
7 Tierarztpraxis	5%	16%
8 Zahnarztpraxis	2%	18%
9 sonstige Arten der Gesundheits- u. Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	10%	12%

EB sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Votell		
1 Bahn-Vertriebs- u. Kundenservice-Stelle	2%	2%
2 Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	2%	13%
3 Parkraumbewirtschaftung	10%	8%
4 Personenbeförderung im Omnibus-Linienverkehr	10%	7%
5 Personenbeförderung im Schifffahrtslinienverkehr	20%	3%
6 Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	50%	17%
7 Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	10%	8%
8 sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	50%	8%

F Zulieferung i.w.S. (=Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E)		
FA Waren, Stoffe, Infrastruktur		
1 Abfallbeseitigung, Containerdienst	10%	8%
2 Bau- u. Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktübl. Nebensortiment - Baumärkte)	10%	2%
3 Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	30%	7%
4 Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	10%	2%
5 Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	10%	7%
6 Catering, Partyservice	10%	10%
7 Druckerei, Verlag	50%	7%
8 Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment)	10%	5%
9 Getränkehandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	50%	4%
10 Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe C genannten Arten	10%	3%
11 Güternahverkehr	10%	10%
12 Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genannten Waren	10%	17%
13 Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	10%	4%
14 Kfz-/Zubehör-Handel	5%	3%
15 Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	5%	7%
16 Kfz-Vermietung	20%	8%
17 Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- u. Einzelhandel)	30%	4%
18 Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	10%	9%
19 Schlüsseldienst	20%	12%
20 Telekommunikationsunternehmen	5%	2%
21 Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betriebl. genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (aus Gruppen A-E)	10%	24%
22 Versorgungsunternehmen, Energie-	30%	2%
23 sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E	10%	7%

FB Bauwirtschaft		
1 Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik, Vermessungsbüro	10%	24%
2 Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	10%	6%
3 Bauunternehmen	10%	7%
4 Dachdeckerei	10%	8%
5 Elektroinstallation	10%	10%
6 Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	10%	12%
7 Garten-/Landschaftsbau	30%	8%
8 Gerüstbau	10%	12%
9 Glaserei	10%	12%
10 Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	10%	9%
11 Malerbetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapeziererei, Fußbodenverlegung u.ä.)	10%	14%
12 Raumausstattung	10%	8%
13 Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	10%	9%
14 Schreinerei, Tischlerei	15%	8%
15 Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	10%	13%
16 Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	10%	9%
17 sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz, etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	10%	9%

FC Dienstleistungen		
1 Schreib-/Buchhaltungs-/Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	5%	18%
2 Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	5%	17%
3 Fotostudio	10%	17%
4 Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	10%	12%
5 Gebäude-/Fensterreinigung	10%	16%
6 Geld- u. Kreditinstitut	10%	4%
7 Grafik-Design	5%	24%
8 Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen, usw.) an Ferienwohnobjekten	15%	20%
9 Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	10%	18%
10 Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	100%	9%
11 Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	5%	26%
12 Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	5%	26%
13 Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	10%	19%
14 Schornsteinreinigung/-wartung	10%	24%
15 Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	10%	15%
16 Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	10%	33%
17 Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon, etc.	15%	8%
18 Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Webdesign)	10%	15%
19 sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker, etc.)	10%	18%